

Geschäftsstelle

Kommission
Lagerung hoch radioaktiver Abfallstoffe
gemäß § 3 Standortauswahlgesetz

Arbeitsgruppe 1
Gesellschaftlicher Dialog,
Öffentlichkeitsbeteiligung und Transparenz

Beratungsunterlage zu den Sitzungen am 22.05., 15.06. und 16.07.2015
Hartmut Gaßner: Analyse der Vorgaben des StandAG zur Beteiligung
der Öffentlichkeit im Standortauswahlverfahren

<p>Kommission Lagerung hoch radioaktiver Abfallstoffe K-Drs. /AG1-30 NEU</p>

Vorbereitung der Sitzungen der AG 1 am 22.05.2015, 15.06.2015 und 16.07.2015

Fortschreibung K-Drs./AG 1-30

I. Analyse der Vorgaben des StandAG zur Beteiligung der Öffentlichkeit im Standortauswahlverfahren

1. Auftrag der Kommission

- Prüfung des StandAG und Unterbreitung von Handlungsempfehlungen an BTag und BRat (§ 4 Abs. 1 S. 3)
- Erarbeitung von Vorschlägen für Anforderungen an die Beteiligung und Information der Öffentlichkeit sowie zur Sicherstellung der Transparenz (§ 4 Abs. 2 Nr. 5)

2. Ziele und Grundsätze der Öffentlichkeitsbeteiligung im StandAG

- a) Standortauswahlverfahren als wissenschaftsbasiertes und **transparentes** Verfahren (§ 1 Abs. 1)
- b) **Beteiligung** und **Information** der Öffentlichkeit und Sicherstellung der **Transparenz** (§ 4 Abs. 2 Nr. 5)
- c) **Unterrichtung** der Öffentlichkeit
 - frühzeitig und während der Dauer des Standortauswahlverfahrens
 - durch verschiedene Instrumente und Medien (§ 9 Abs. 1)
- d) Öffentlichkeit ist **Gelegenheit zur Stellungnahme** zu geben
 - Auswertung der Stellungnahmen
 - Stellungnahme zu Stellungnahmen im Sinne eines **dialogorientierten** Prozesses
 - **Berücksichtigung** des Ergebnisses der Auswertung im weiteren Verfahren (§ 9 Abs. 1)
- e) Ziel, einen offenen und pluralistischen **Dialog in der Öffentlichkeit** (über Bürgerdialoge) zu ermöglichen (§ 9 Abs. 3)
- f) Ziel von Bürgerversammlungen, die jeweiligen Verfahrensschritte im **Zusammenwirken mit der Öffentlichkeit** vorzubereiten (§ 10 Abs. 1)
- g) g) Darlegung in Niederschrift, ob und in welchem Umfang **Akzeptanz** besteht

g)h) Zwischenstand: Papier von Herrn Grunwald zu Akzeptanz (Anlage 1)

3. Formen / Instrumente der Öffentlichkeitsbeteiligung nach StandAG

Unterrichtung durch

- a) Internet und andere Medien (§ 9 Abs. 1)
- b) Vorbereitung weiterer Verfahrensschritte durch Bürgerversammlungen (§ 9 Abs. 1 i.V.m. § 10)
- c) Dialog in der Öffentlichkeit durch Bürgerdialoge (§ 9 Abs. 3)
 - Methoden vor Ort und im Internet
 - Begleitung durch regionale Begleitgruppe unter Beteiligung von regionalen Bürgerinitiativen
 - Bürgerbüros an Standortregionen und Standorten zur eigenständigen fachlichen Beratung der dortigen Öffentlichkeit

d) Fortentwicklung der Beteiligungsverfahren durch Einsatz weiterer Beteiligungsformen, die über die gesetzlich geregelten Mindestanforderungen hinausgehen

d)e) Vorschlag: Erörterung von 3.c) – Bürgerdialoge i.V.m. 4.a)

4. Ablauf des Standortauswahlverfahrens

- a) § 13 Abs. 4 – Ermittlung Standortregionen – Auswahl von Standorten für übertägige Erkundung
- b) § 15 Abs. 2 – Festlegung von standortbezogenem Erkundungsprogramm
- c) § 16 Abs. 3 – Übertägige Erkundung und Vorschlag für untertägige Erkundung
- d) § 18 Abs. 2 – Untertägige Erkundung
- e) § 19 Abs. 1 – Standortvergleich / Standortvorschlag

e)f) Diskussionsbeitrag: Schaubild von Herrn Jäger zu Ablauf (Anlage 2)

5. Entscheidungen des Bundestages

a) Struktur StandAG

b) Erörterung Veto-Rechte

c) Auswertung Gutachten zu Anforderungen aus Europarecht (Kooperation mit AG 2)

6. Rechtsschutzmöglichkeiten

a) Struktur StandAG

b) Auswertung Gutachten zu Anforderungen aus Europarecht (Kooperation mit AG 2)

7. Vergleich AKEnd-Vorschläge

- Grundsätze / Ziele
- Formate
- Beteiligungsbereitschaft

8. Einordnung Gesellschaftliches Begleitgremium (§ 8)

II. Vorgehen AG 1 unter Beteiligung der Öffentlichkeit

1. Analyse Vorgaben StandAG
2. Erörterung
 - a) AG / Kooperation mit AG 2 + 3
 - b) Anhörung(en)
 - c) Kommission
3. Änderungsvorschläge
4. Bericht
 - a) Änderungsvorschläge
 - b) Beteiligungsbericht

III. Kooperation mit AG 2

1. Auswertung Gutachten zu Anforderungen aus Europarecht
2. Position zu Rechtsschutz

IV. Kooperation mit AG 3

1. Positionierung zu Ablauf Standortauswahlverfahren
2. Beteiligungsoptionen bei Kriterienfestlegung

V. Mitwirkung in Beteiligungsformaten

1. Evangelische Akademie Loccum (12. bis 14. Juni 2015)
2. Bürgerdialog Standortsuche (20.06.2015)
3. Wochenend-Workshops (2 + 1)
 - a) Benennung Botschafter
 - b) Eröffnung Mitwirkung

VI. Sitzungsschwerpunkte

1. Sitzung am 22.05.2015
 - a) Erörterung Ablauf des Standortauswahlverfahrens [s.o. I.4. i.V.m. 3.c)]
 - b) Mitwirkung in Beteiligungsformaten (s.o. V.)
 - c) Vorstellungen zu Anhörung(en)
 - Anhörung in Kommission
 - Anhörung in AG 1
 - Verhältnis zu Beteiligungsworkshops
2. Sitzung am 15.06.2015
 - a) Fortsetzung Erörterung Ablauf des Standortauswahlverfahrens
 - b) Abstimmung der Leistungsbeschreibungen Ausschreibung Beteiligungskonzept der Kommission
 - c) Erörterung Gliederungsentwurf Bericht (Kommission/AG 1)
3. Sitzung am 16.07.2015
 - a) Erörterung Entscheidungen des Bundestages/Rechtsschutzmöglichkeiten (s.o. I.5. und 6.)
 - b) Entscheidungen AG 1
 - Start Berichtserstellung
 - Vergaben Beteiligungsformate
 - Anhörung(en)
 - Kooperationstermine mit AG 2 und AG 3
 - c) Erfahrungen Asse Begleitprozess
 - Schreiben BfS (Anlage 3)
 - Papier Fuder (folgt).

Endlagerkommission AG1 Diskussionsbeitrag „Akzeptanz“ Armin Grunwald, 24.3.2015

1. Der Begriff „Akzeptanz“ in der Endlagerdiskussion

Der Wunsch nach Akzeptanz hat in der neueren Endlagerdiskussion zumindest seit dem AkEnd einen hohen Stellenwert. Dieser erklärt sich sicher zu einem großen Teil daraus, dass bisherige Versuche zur Lösung der Endlagerfrage vor allem an mangelnder Akzeptanz des Verfahrens, konkreter Entscheidungsschritte und des vorgesehenen Standortes gescheitert sind, ähnlich wie analoge Verfahren in vielen anderen Ländern.

Die Akzeptanz ‚vor Ort‘ ist auch jenseits der Endlagerfrage zu einem zentralen gesellschaftlichen Thema geworden, z.B. bei neuen Stromtrassen, Umgehungsstraßen, Mobilfunksendemasten oder Windparks. Änderungen der konkreten Lebensumwelt, die auf ‚fernen‘ Entscheidungen beruhen, werden ‚vor Ort‘ häufig nur schlecht oder gar nicht angenommen. Auch ohne die spezifische Brisanz der Endlagerfrage stellen Standortfragen besonderen Herausforderungen an ‚modernes Regieren‘ dar.

In den Dokumenten, die der Formulierung des StandAG vorausgingen, wurde auch immer wieder das Wort „Konsens“ verwendet, teils in sehr ähnlicher Hinsicht wie „Akzeptanz“. Auffällig ist, dass beide in der Regel in Zusammenhang mit unbestimmten und unscharfen Adjektiven verwendet werden: weitgehend, weitest gehend, größtmögliche Akzeptanz, breiter Konsens etc. Diese schwammigen Formulierungen verdecken, dass hinter der Attraktivität des Begriffes ganz erhebliche und auch grundsätzliche Schwierigkeiten stehen, diesen Begriff in einem realen Verfahren operabel zu machen. Das aber wäre nötig, wenn der Ruf nach Akzeptanz nicht bloß eine romantisch-naive Verschleierungstaktik sein soll, um von den Schwierigkeiten abzulenken.

Das Standortauswahlgesetz schreibt zur Akzeptanz nur: „Über die Ergebnisse jeder Bürgerversammlung und das Gesamtergebnis nach Abschluss der mündlichen Erörterung ist eine Niederschrift anzufertigen. Hierbei ist unter anderem darzulegen, ob und in welchem Umfang Akzeptanz besteht. (...)“. Hier wird vorausgesetzt, dass einwandfrei festgestellt werden kann, „ob und in welchem Umfang Akzeptanz besteht“, es bleibt jedoch offen, welche Maße anzulegen sind und was aus dem Ergebnis folgt.

In diesem Diskussionspapier geht es um Fragen, Herausforderungen und Optionen, wie Akzeptanz *ermöglicht* und auch über die Zeit hinweg erhalten werden kann. Es enthält folgende Abschnitte:

- Beschreibung der begrifflichen Facetten von ‚Akzeptanz‘ und der Schwierigkeiten ihrer Messung (Teil 2)
- Überlegungen zum Verhältnis von Demokratie und Akzeptanz (Teil 3)
- Herausforderungen an den Begriff der Akzeptanz und seine Nutzung in der Endlagerdebatte anhand der Unterscheidung von Verfahrensakzeptanz und Standortakzeptanz (Teil 4)
- Konsequenzen für die Öffentlichkeitsbeteiligung (Teil 5)

2. „Akzeptanz“ - Bedeutungen und Schwierigkeiten

Akzeptanz ist ein auch in der Alltagssprache verbreiteter Begriff. Er bezeichnet (wie es auch der lateinische Ursprung ‚accipere‘ meint) das *Annehmen* von Ereignissen, Entscheidungen oder Entwicklungen auf den unterschiedlichsten Ebenen. Eine grundsätzliche Unterscheidung ist die zwischen Markt und Politik:

- auf Märkten drückt sich die Akzeptanz von Produkten und Dienstleistungen in der Kauf- oder Nutzungsbereitschaft aus. Entsprechende Angebote werden seitens der Wirtschaft entwickelt, wobei die spätere Akzeptanz oft durch Marktforschung ermittelt werden soll. Die Autonomie der Entscheidung über Akzeptanz liegt bei den individuellen Kunden (‚Konsumentensouveränität‘).
- in der Politik hingegen geht es um allgemein verbindliche Entscheidungen auf unterschiedlichen Ebenen (kommunal, regional, national, europäisch). Die Akzeptanzfrage betrifft Entscheidungen, die von politischen Institutionen getroffen wurden und nicht unbedingt den individuellen Wünschen, Werten und Interessen entsprechen, sondern ihnen sogar zuwiderlaufen können. Insbesondere kommt es immer wieder zu Entscheidungen, die mit dem Gemeinwohlargument bestimmten Bevölkerungsgruppen mehr oder weniger große Zumutungen aufbürden.

Die Endlagerfrage fällt offensichtlich in die zweite Kategorie, und insbesondere wenn es um die Standortauswahl geht, ist klar, dass dies nicht ohne ‚Zumutungen‘ vonstattengehen wird.

In Fällen, in denen es um die Akzeptanz von Zumutungen geht, wird gelegentlich zwischen Akzeptanz und Akzeptabilität unterschieden. Akzeptanz ist danach die auf individuellen Beurteilungen und Entscheidungen beruhende Hinnahme eines bestimmten Sachverhalts, während Akzeptabilität die *Erwartung* bezeichnet, dass etwas akzeptiert werden soll. So ist das politische System lange Zeit davon ausgegangen, dass der Standort Gorleben *akzeptiert werden soll* - die Akzeptanz wurde *erwartet*, und erwartete Akzeptanz nennt man kurz Akzeptabilität. Das Beispiel eignet sich auch von daher, weil es zeigt, dass aus der Akzeptabilität keineswegs die ‚wirkliche‘ Akzeptanz folgen muss.

Die Akzeptanz selbst kann sehr unterschiedliche Formen annehmen: sie kann stillschweigend aus Desinteresse oder Indifferenz entstehen, sie kann stillschweigend aber zähneknirschend erfolgen, sie kann sich aber auch im Modus des Erfreutseins bis hin zur Begeisterung einstellen.

Allerdings sind die Messung von Akzeptanz und die Auswertung von Messdaten wissenschaftlich umstritten. Wenn auch demoskopische Verfahren (z.B. repräsentative Befragungen) in der quantitativen Sozialforschung einen festen Platz haben und oft eingesetzt werden, ist ihre Interpretation häufig umstritten. Wenn beispielsweise im Vorfeld einer Steuererhöhung eine Ablehnungsquote von 80% ermittelt wird, bedeutet das natürlich nicht, dass nach erfolgtem Beschluss des Bundestages die 80% die Erhöhung verweigern und einfach nicht zahlen würden. Zwischen der Ablehnung in einer Umfrage und einer realen Verweigerung können Welten liegen. Ein anderes Beispiel für die Schwierigkeit der Interpretation ist: wenn eine Umfrage nach Akzeptanz alles im grünen Licht erscheinen lässt, ist das Anzeichen einer belastbaren Akzeptanz oder die ‚Ruhe vor dem Sturm‘? Das Beispiel Stuttgart²¹ zeigt, wie fragil solche Einschätzungen sein können.

3. Zum Verhältnis von Akzeptanz und Demokratie

Die demokratische Herrschaftsform ist durch mehrere Prinzipien gekennzeichnet, von denen keines alleine dominant ist. Einige hier relevante Prinzipien sind:

- bei Wahlen gilt das *Gleichheitsprinzip* (eine Person eine Stimme unabhängig von Geschlecht, Religion, Einkommen oder Gesinnung)
- bei Entscheidungen gilt üblicherweise das *Mehrheitsprinzip* (teils muss es eine besonders qualifizierte Mehrheit sein)

- das Prinzip der *Umkehrbarkeit* von Entscheidungen (z.B. kann eine Steuererhöhung nach einer Neuwahl zurück genommen werden)
- eine Entscheidung gilt als legitim, wenn sie durch korrekte Ausführung legitimer Verfahren zustande gekommen ist (*Legitimation durch Verfahren*)

Die übliche Erwartung ist: das, was in demokratisch legitimierten Entscheidungen als Ergebnis herauskommt, *soll akzeptiert werden* (Akzeptabilität, s.o.). Wenn diese erwartete Akzeptanz real nicht eintritt, kommt das staatliche Gewaltmonopol oder andere Sanktionsmechanismen zum Einsatz. Im Normalmodus der Demokratie führt die Legitimität von Entscheidungsverfahren zur Akzeptabilität der Ergebnisse dieser Verfahren, und im Normalfall folgt dann die wirkliche Akzeptanz durch die Bevölkerung.

Mit diesem Modus sind auch demokratisch legitime Entscheidungen ohne eine weitgehende Akzeptanz oder auch gegen Mehrheitsmeinungen möglich. Das Beispiel Steuererhöhung wurde bereits genannt. Demokratische Entscheidungen gegen (z.B. demoskopisch festgestellte) Nicht-Akzeptanz kommen vor und werden trotzdem üblicherweise faktisch akzeptiert, sobald es nicht mehr um reine Meinungsäußerung geht. Demokratie ist also von Demoskopie fundamental verschieden.

Allerdings hat das Modell, dass aus legitimen Verfahren die Akzeptanz der Ergebnisse folgen sollte, in der Endlagerfrage nicht funktioniert, und gerade deshalb ist die Endlagerkommission vor neue Herausforderungen gestellt, mit neuen Verfahrensideen vergangene Blockaden zu überwinden.

Eine zweite Herausforderung kommt hinzu. Die Akzeptanz von politischen Mehrheitsentscheidungen, die den individuellen Präferenzen, Werten und Interessen zuwiderläuft, ist dann erheblich leichter, wenn man darauf hoffen kann, dass nach der nächsten Wahl neue Mehrheitsverhältnisse einkehren und dann auch andere Entscheidungen getroffen werden. Die Akzeptanzbereitschaft dürfte auch damit zusammenhängen, dass durch die regelmäßigen Wahlen zumindest prinzipiell Möglichkeiten der Revision bestehen. Das demokratische Prinzip der Revidierbarkeit jedoch ist in der Endlagerfrage nur begrenzt hilfreich. Denn hier kommt es auf den langen Atem und das Durchhalten eines zeitlich extrem langen Prozesses an. Insbesondere macht es keinen Sinn, wenn einmal getroffene Standortentscheidungen nach der nächsten Wahl wieder zur Disposition stünden. Auf diese Weise gewinnt das Wort ‚Akzeptanz‘ hier noch eine andere Bedeutung als in üblichen demokratischen Vollzügen.

Die Herausforderung der Endlagerung macht also die Notwendigkeit eines stabilen (weitgehenden) Konsenses deutlich, der dem üblichen demokratischen Spiel von Wahl und Neuwahl, Entscheidung und Revision, ein Stück weit fremd ist. Dies gilt es zu berücksichtigen, wenn von „größtmöglicher Akzeptanz“ oder einem „weitest gehenden Konsens“ die Rede ist.

4. Akzeptanz in der Endlagerfrage - wofür und bei wem?

Zunächst sollte in der Diskussion der AG1 und der Kommission zwischen zwei verschiedenen Formen der Akzeptanz unterschieden werden:

- *Verfahrensakzeptanz*: hier geht es um die Akzeptanz des gesamten Verfahrens der Endlagersuche (Prozessweg, Entscheidungswege, Öffentlichkeitsbeteiligung, Umgang mit Zwischenlagern, Reversibilität von Entscheidungen ...)
- *Standortakzeptanz*: diese meint konkret die Akzeptanz eines Endlagerstandortes, der nach Maßgabe des (akzeptierten) Verfahrens identifiziert worden ist.

Diese Akzeptanzkategorien beziehen sich auf unterschiedliche Fragen, haben unterschiedliche Gruppen im Blick und legen unterschiedliche Beteiligungsformate nahe. Von daher sollte die Diskussion getrennt nach diesen Kategorien erfolgen.

Die Verfahrensakzeptanz scheint der ‚leichtere Fall‘ zu sein. Zumindest ist klar, wer die Gruppe ist, von der eine ‚größtmögliche Akzeptanz‘ erwartet wird. Da die Endlagerfrage ein nationales Problem darstellt, muss die Akzeptanz in der gesamten deutschen Öffentlichkeit und ihrer politischen Repräsentanten (Deutscher Bundestag) gesucht werden. Beteiligungsformate sind daher auf dieser Ebene anzusiedeln.

Die Standortakzeptanz wirft demgegenüber erheblich schwierigere Fragen auf, denn durch eine Standortentscheidung würde eine bestimmte Region mit der Zumutung konfrontiert, das Endlager aufzunehmen, andere hingegen nicht. Auch bei kompensatorischen Ausgleichsmaßnahmen bliebe eine fundamentale Asymmetrie erhalten: man ist Endlagerstandort oder eben nicht.

Die schwierigste Frage ist, *wer* eine Standortentscheidung akzeptieren soll bzw. wer mit über Akzeptanz befinden darf. Die übliche Rede von den ‚Betroffenen‘ hilft hier nicht weiter. Denn wodurch wird Betroffenheit definiert? Man kann hier z.B. an Betroffenheit durch Risiken und mögliches Schadenspotential einer Havarie denken, man kann an Betroffenheit

durch Sicherheitsmaßnahmen denken (etwa bei Transporten), man kann an Betroffenheit durch sich verändernde Immobilienpreise denken oder an die Veränderungen in der lokalen Lebenswelt. Unabhängig davon, wie man sich entscheidet, entscheiden muss man sich, denn es bestünde demoskopisch überhaupt keine Chance, etwas über Akzeptanz zu sagen, wenn nicht klar ist, welche Gruppe hierüber befinden darf oder soll. Betroffenheit muss in räumlicher und zeitlicher Dimension festgelegt werden.

Räumliche Dimension

Die Betroffenheit könnte beispielsweise durch folgende Bestimmungen festgelegt werden. Betroffen sind alle,

- die in einer bestimmten Verwaltungseinheit (Gemeinde, Kreis, Regierungsbezirk ...) ihren ersten Wohnsitz haben - hier jedoch stellt sich die Frage, in welcher und warum in dieser oder jener Einheit (das Beispiel Stuttgart²¹ zeigt die Relevanz dieser Frage!)
- die im Radius von 10 (oder 50 oder 100 ..) km Entfernung vom Endlagerstandort wohnen - hier stellt sich die Frage, welcher Radius es sein soll und warum
- die von möglichen Schadensszenarien betroffen sein könnten. Damit hinge die Betroffenheit von Schadensszenarien ab und würde nicht auf administrative oder räumliche Verhältnisse Bezug nehmen. Wenn beispielsweise Risiken durch Grundwasserkontamination ggf. eher Folgen für weiter entfernt Lebende haben könnten als für direkte Anwohner, könnte dies sogar in Widerspruch zum Kriterium der räumlichen Nähe geraten

Wahrscheinlich ist es möglich, weitere Kandidaten für die Bestimmung von „Betroffenheit“ zu finden. An dieser Stelle geht es nur darum zu zeigen, dass hier ein echtes Problem vorliegt. Je nachdem, wie hier eine Entscheidung getroffen würde, wären Beteiligungsmaßnahmen entsprechend auszulegen.

Dies gilt insbesondere auch für die Bemessung der räumlichen Reichweite von „Betroffenheit“. Sicher wird es immer eine Standortgemeinde geben, die eine besondere Art der Betroffenheit hat. Bisherige Erfahrungen haben aber auch gezeigt, dass es darüber hinaus „regionaler Unterstützung“ bedarf. Wie groß diese Region ist, die mit qualifizierten Rechten einbezogen wird, ist auszuhandeln. Eine räumlich zu klein zugeschnittene Betroffenheit wird nicht die erwartete breite Unterstützung herstellen können.

Zeitliche Dimension

Die räumliche Dimension ist leider nicht einmal das eigentliche Problem. Denn aufgrund der Langfristigkeit der Endlagerfrage stellt sich die Frage nach den Betroffenen auf der Zeitskala. Selbst wenn nach einigen Jahrhunderten das Endlagerbergwerk verschlossen werden könnte und wenn danach keine Probleme auftreten: auch einige Jahrhunderte sind bereits eine lange Zeit. In dieser Zeit finden Erkundungen, Erschließungen, Bau technischer Anlagen, Transporte hoch radioaktiver Abfälle statt, schließlich ihre Einlagerung. Die Betroffenen der Realisierung eines Standortes werden in überwiegender Zahl gerade nicht die Menschen sein, die zum Zeitpunkt der Standortentscheidung volljährig und wahlberechtigt sind. Daraus ergeben sich mehrere Fragen:

- warum sollten die, die zum Zeitpunkt der Standortentscheidung in räumlicher Hinsicht (s.o.) zu den Betroffenen gehören, privilegiert über Akzeptanz befinden dürfen, wenn doch die meisten Betroffenen noch nicht volljährig bzw. noch längst nicht geboren sind?
- kann die Überlassung der Akzeptanzfrage an die zum Zeitpunkt der Standortentscheidung dort Lebenden eine nicht rechtfertigbare Gegenwartspräferenz, gar einen „Gegenwartsegoismus“ nach sich ziehen und spätere Generationen benachteiligen?
- was kann getan werden, um den Betroffenen in späteren Zeiten Gerechtigkeit zukommen zu lassen, ohne dass wir ihre Werte und Interessen kennen würden und ohne dass wir sie befragen könnten?

Quantitative Akzeptanzmaße

Selbst wenn sich die Probleme in der Bestimmung der ‚Betroffenen‘ in räumlicher und zeitlicher Dimension lösen ließen, verbleibt das Problem der Messung der Akzeptanz in der jeweiligen Gruppe und die Frage, wieviel Akzeptanz genug ist, um von ‚größtmöglicher‘ oder ‚breiter‘ Akzeptanz sprechen zu können.

Demoskopische Messverfahren sind eine Möglichkeit der Messung, Abstimmungen eine andere. Ab wann Akzeptanz gegeben ist bzw. angenommen werden kann, müsste festgelegt werden. Eine Zustimmungsrate von 51% würde man wohl kaum als ausreichend erachten, aber ob es 66 %, 80% oder 95% sein müssten, wäre sicher schwierig zu entscheiden.

Die Flüchtigkeit der Akzeptanz

Angesichts der Langfristigkeit der Endlagerfrage stellt sich über die genannten Schwierigkeiten hinaus die Frage nach der zeitlichen Haltbarkeit einmal festgestellter Akzeptanzverhält-

nisse. Ein Blick in die Geschichte zeigt, dass Werte sich wandeln und dass Akzeptanzmaße sich (in beide Richtungen!) zeitlich verändern können. Die Abstützung der Standortentscheidung auf die Akzeptanzsituation an einem bestimmten Stichtag erscheint vor diesem Hintergrund kaum sinnvoll möglich.

5. Konsequenzen

Die Attraktivität des Wortes „Akzeptanz“ bzw. der Forderung nach Akzeptanz ist verständlich. Eine Lösung der Endlagerfrage ohne Rücksicht auf Akzeptanz ist in der modernen, pluralistischen und demokratischen, auf Mitwirkung und Transparenz pochenden Gesellschaft nicht denkbar. Umgekehrt allerdings sind in einer weltanschaulich „bunten“ Gesellschaft vollständiger Konsens und vollständige Akzeptanz die extreme Ausnahme. In vielen Bereichen kommt es nicht auf maximale Akzeptanz an, sondern auf den fairen Ausgleich von Interessen und gerechte Verfahren, mit den Konflikten zivil umzugehen.

Hinzu kommt das Problem der großen zeitlichen Reichweite der Endlagerentscheidung und der dafür benötigten Stabilität. Weder kennen wir Werte, Interessen und Akzeptanzmuster zukünftiger Generationen noch können wir uns darauf verlassen, dass eine einmal erreichte Akzeptanz zeitlich stabil bleiben wird. Zukünftige Generationen haben ein Recht auf die Entwicklung eigener Positionen zur Endlager- und Standortfrage.

Dennoch müssen wir heute entscheiden, auf welchen Weg wir die Endlagerfrage bringen wollen. Hierzu ist die Akzeptanzfrage sicher als Orientierung wichtig. Sie eignet sich aber schlecht zu einer quantitativen Operationalisierung (Akzeptanz bei wem und wie hoch?). Demoskopie jedenfalls führt nicht weiter, zumal auch Demoskopen die zukünftig Betroffenen nicht befragen können.

Der von mir vorgeschlagene Ausweg aus dieser schwierigen Situation startet mit folgender Überlegung. Wenn wir richtig gute, in allen möglichen Diskussionen erprobte und damit ‚robuste‘ Argumente zur Hand hätten, auf welchen Weg wir das Endlagerproblem bringen sollten, welche Kriterien wir für die Standortsuche anlegen sollten und welche Entscheidungsverfahren einschließlich Öffentlichkeitsbeteiligung vorgesehen werden sollten, dann könnten wir mit recht guten Aussichten auf zwei Sachverhalte setzen

- 1) dass diese Argumente eine gewisse zeitliche Haltbarkeit haben. Zwar gibt es hierfür keine Garantie, aber doch eine gewisse auch historisch gewachsene Zuversicht

- 2) dass eine ausgesprochen gute Argumentationslage Folgen für die Akzeptanz hat. Wirklich guten Argumenten kann man sich nur schwer verschließen, sie haben einen „zwanglosen Zwang“ (Habermas) in sich.

Selbstverständlich muss die gesuchte ‚gute Argumentationslage‘ auf transparenten Werten, transparenten Annahmen und ebenso transparenten Daten und Schlussfolgerungen beruhen. Hier darf an keiner Stelle „Geheimwissen“ eine Rolle spielen. Und sie kann sich mit Erfolgsaussichten auf einige zentrale ethische Anforderungen beziehen:

- *Sicherheit* (auch zukünftige Generationen wollen sicher leben, soviel dürfen wir mit Recht annehmen)
- *Gerechtigkeit* sowohl in Bezug auf die Verteilung der Lastenverteilung als auch die Ausgestaltung des Verfahrens (Menschen sind sehr sensibel für Ungerechtigkeiten, und dass dies auch in Zukunft so sein wird, dürfen wir nach den Menschheitserfahrungen der Vergangenheit ebenfalls mit Recht annehmen)
- *Offenhaltung von Handlungsoptionen* für zukünftige Generationen (durch Reversibilitätsmöglichkeiten, Rückholbarkeit etc.) - dass zukünftige Generationen nicht einfach von uns aufgestellte Pläne abarbeiten, sondern anstehende Entscheidungen nach ihren eigenen Präferenzen gestalten wollen, wird man ebenfalls voraussetzen dürfen.

Wenn es mit auf diesen Voreinstellungen beruhenden Argumenten gelänge, den Umgang mit den hoch radioaktiven Abfällen als gemeinsame Suche nach einem guten Weg (zivil, sicher, reflektiert) zu kennzeichnen, wäre eine notwendige Bedingung für Akzeptanz sowohl des Verfahrens als auch eines später zu bestimmenden Standortes realisiert.

6. Öffentlichkeitsbeteiligung

In der Folge der obigen Argumentation ergeben sich neue Anforderungen an Öffentlichkeitsbeteiligung. Diese wird bislang in der AG vorwiegend (und auch verständlich) unter dem Aspekt der *Schaffung von Vertrauen* thematisiert. Wenn es aber darauf ankommt, die bestmöglichen Argumente zu finden (für die Bestimmung des Entsorgungspfades, für die Standortsuche, für die Ausgestaltung von Entscheidungsprozessen etc.), dann erwachsen der Öffentlichkeitsbeteiligung darüber hinausgehend neue Ziele.

Denn sie sollte dann auch dazu genutzt werden, die in der Kommission zirkulierenden Argumente auf die Probe zu stellen, sie herauszufordern, sie der Kritik und Ergänzung zu stel-

len, neue Argumente zu hören oder auch in den sicher vielen Fällen der notwendigen Abwägung zwischen gegensätzlichen Argumenten Hinweise zur Abwägung zu erhalten. Die Kreativität der Teilöffentlichkeiten, vieler engagierter Bürger/innen, die Unterschiedlichkeit der Perspektiven etc. sollte genutzt werden, um möglichst ‚harte‘ und belastbare Argumentationen zu gewinnen. Diese sind die beste Basis für langfristige Akzeptanz.

Das Ziel, mit Öffentlichkeitsbeteiligung die Argumentationslage zu ‚härten‘, hat Folgen bis hin zur konkreten Auslegung. So käme es zu diesem Zweck nicht so sehr auf die große Zahl der sich Beteiligten an, sondern mehr auf ihre Diversität, z.B. in Bezug auf Bildungsstufe, regionaler Zugehörigkeit, Einkommen, Alter etc. Auch müssten verschiedene Formen der Beteiligung in verschiedenen Phasen des Verfahrens und auf unterschiedlichen Ebenen (lokal/regional/national) angedacht werden.

Anlage 2

Öffentlichkeitsbeteiligung und Ablauf des Standortauswahlverfahrens gemäß §§ 13 bis 20 Standortauswahlgesetz

§13 Ermittlung von in Betracht kommenden Standortregionen für die übertägige Erkundung

§	Schritt im Auswahlverfahren	§	Aufgabenstellung*	§	Instrumente der Öffentlichkeitsbeteiligung*	Ort (erster Vorschlag, noch festzulegen)	
§ 13	Ermittlung von in Betracht kommenden Standortregionen für die übertägige Erkundung	§ 13 Abs. 1	Der Vorhabenträger ermittelt in Betracht kommende Standortregionen.	§ 9 Abs. 3	Einrichtung von Bürgerbüros an den in Betracht kommenden Standorten durch BfE, diese bieten der Bevölkerung transparente Information, fachliche Beratung und Aufklärung über den Stand des Vorhabens, versetzen alle am Prozess Beteiligten in die Lage, den Dialog mit der Behörde mit den notwendigen fachlichen Kenntnissen zu führen.	In Betracht kommende Standortregionen	
		§ 13 Abs. 2	Der Vorhabenträger führt für die in Betracht kommenden Standortregionen repräsentative vorläufige Sicherheitsuntersuchungen durch.			In Betracht kommende Standortregionen und Regionen, die nicht in Betracht kommen	
			Der Vorhabenträger erstellt den Bericht mit den in Betracht kommenden Standortregionen und der Auswahl von Standorten für die übertägige Erkundung auf Grundlage der zugehörigen vorläufigen Sicherheitsuntersuchungen.	§ 9 Abs. 2 § 10 Abs. 1 § 11 Abs. 2 und 3	Der Öffentlichkeit wird die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Vorschlag für in Betracht kommende Standortregionen und die Auswahl von übertägig zu erkundenden Standorten gegeben Durchführung von Bürgerversammlungen Beteiligung betroffener Gebietskörperschaften und Träger öffentlicher Belange	§ 9 Abs. 3 : Bürgerdialog mit Unterstützung der regionalen Begleitgruppe (in den in Betracht kommenden Standortregionen und Regionen, die nicht in Betracht kommen), Bürgerbüros informieren und beraten die Bevölkerung (in den in Betracht kommenden Standortregionen)	In Betracht kommende Standortregionen und Standorte
		§ 13 Abs. 3	Der Vorhabenträger übermittelt den Vorschlag für in Betracht kommende Standortregionen, die zugehörigen Sicherheitsuntersuchungen sowie die auf dieser Grundlage getroffene Auswahl von Standorten für die übertägige Erkundung zur Prüfung an das Bundesamt für kerntechnische Entsorgung (BfE).				In Betracht kommende Standortregionen In Betracht kommende Standortregionen
Beteiligung der (über-)regionalen Öffentlichkeit: Erörterung der Ergebnisse, die zum Vorschlag für die in Betracht kommenden Standortregionen und Standorte für die übertägige Erkundung geführt haben							

*Schritte und Texte in Anlehnung an StandAG, noch zu überprüfen

Öffentlichkeitsbeteiligung und Ablauf des Standortauswahlverfahrens gemäß §§ 13 bis 20 Standortauswahlgesetz

§14 Entscheidung über übertägige Erkundung

§	Schritt im Auswahlverfahren	§	Aufgabenstellung*	§	Instrumente der Öffentlichkeitsbeteiligung*	Ort (erster Vorschlag, noch leztulegen)
§ 14	Entscheidung über übertägige Erkundung	§ 14 Abs. 1	Das BfE überprüft den Vorschlag des Vorhabenträgers für in Betracht kommende Standortregionen, die vorgeschlagene Auswahl der Standorte sowie die zugehörigen Sicherheitsanalysen. Will das BfE von dem Vorschlag des Vorhabenträgers abweichen, hat es dem Vorhabenträger zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.			
			Das BfE erstellt einen Bericht zu der Überprüfung der in Betracht kommenden Standortregionen, der vorgeschlagenen Auswahl der Standorte sowie der zugehörigen Sicherheitsanalysen.	§ 14 Abs. 3	Betroffenen Gebietskörperschaften und Grundstückseigentümern wird die Gelegenheit gegeben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern.	In Betracht kommende Standortregionen und Standorte
		§ 14 Abs. 2	Das BfE übermittelt den Bericht mit den Vorschlägen in Betracht kommender Standortregionen und den daraus auszuwählenden Standorten für die übertägige Erkundung an das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit. Die Bundesregierung unterrichtet den Deutschen Bundestag und den Bundesrat über die ungünstigen Gebiete, die ausgeschlossen werden sollen und die zu erkundenden Standorte mit günstigen geologischen Eigenschaften. Über die Gebiete, die ausgeschlossen werden sollen und die übertägig zu erkundenden Standorte wird durch Bundesgesetz entschieden.	§ 11 Abs. 3	ggf. Durchführung einer grenzüberschreitenden Behördenbeteiligung (nach § 14j Abs. 1 UVPG ¹) im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung	In Betracht kommende Standortregionen und Standorte
Entscheidung über übertägig zu erkundende Standorte durch Bundesgesetz						

*Schritte und Texte in Anlehnung an StandAG, noch zu überprüfen

¹ UVPG: Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung



Bundesamt für Strahlenschutz

Bundesamt für Strahlenschutz, Postfach 10 01 49, 38201 Salzgitter

Bundesamt für Strahlenschutz
Willy-Brandt-Straße 5
38226 Salzgitter

Kommission
Lagerung hoch radioaktiver Abfallstoffe
Arbeitsgruppe 1
Deutscher Bundestag
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Postfach 10 01 49
38201 Salzgitter

Telefon: 030 18333 - 0
Telefax: 030 18333 -18 85

E-Mail: ePost@bfs.de
Internet: www.bfs.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens:

Mein Zeichen:

Durchwahl:

Datum:

PB1/ja

-1122

06.05.2015

Sehr geehrter Herr Gaßner, sehr geehrter Herr Meister,

die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bundesamtes für Strahlenschutz (BfS) verfolgen mit großem Interesse die Beratung der Kommission Lagerung hoch radioaktiver Abfallstoffe.

Das BfS hat durch seine jahrzehntelange Arbeit für die sichere Entsorgung radioaktiver Abfälle und durch seine Betreiberaufgaben im Bereich der Endlagerung umfangreiche Fachkompetenz und Erfahrungswissen aufgebaut. Innerhalb des BfS hat sich unter meiner Moderation ein interdisziplinärer Arbeitskreis aus interessierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern gegründet mit dem Ziel, Erfahrungswissen für die neue Aufgabe der Standortauswahl zu bündeln und die Beratungen der Kommission bei Bedarf fachlich zu begleiten.

Dieser Arbeitskreis berät teilweise Fragestellungen, die auch in der Kommission bzw. ihren Arbeitsgruppen (AGs) diskutiert werden. Im Hinblick auf die Arbeit Ihrer AG zum Themenkomplex Öffentlichkeitsbeteiligung hat sich der Arbeitskreis mit der Frage beschäftigt, welche Erfahrungen das BfS in diesem Bereich gesammelt hat. Insbesondere hat er beleuchtet, was die Reflexion des Asse-2-Begleitprozesses für das neue Standortauswahlverfahren aus Sicht des BfS bedeutet. Aus dieser Arbeit ist ein Diskussionspapier entstanden, das ich Ihnen anliegend übersende. Ich kann mir vorstellen, dass dieses Papier für Ihre eigenen Beratungen von Interesse sein könnte.

Für Rückfragen und Erläuterungen stehe ich Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Jochen Ahlswede

Anlage

Erfahrungen des Bundesamtes für Strahlenschutz im Bereich der Öffentlichkeitsbeteiligung

Was kann man aus dem Asse Begleitprozess für das Standortauswahlverfahren lernen?

Das Standortauswahlgesetz stellt eine einmalige Chance dar, unter Einbindung der Zivilgesellschaft in Entscheidungsprozesse im Endlagerbereich neue Wege zu beschreiten und die Endlagerfrage in einem transparenten und offenen Verfahren zu lösen. Dafür lohnt sich eine Betrachtung der bisher in Deutschland vorliegenden Erfahrungen im Bereich der öffentlichen Begleitung von Endlagerprojekten, in denen über das gesetzlich vorgeschriebene Maß hinausgegangen wurde.

Das Bundesamt für Strahlenschutz setzt in seinem Verantwortungsbereich auf eine aktive Information der Bevölkerung und spricht sich für eine Einbindung der Zivilgesellschaft in Entscheidungsprozesse aus. Insbesondere die Schachanlage Asse II ist ein Beispiel für einen intensiven öffentlichen Begleitprozess. Die im Folgenden dargestellten Erfahrungen aus dem Asse-Begleitprozess können wertvolle Anregungen für die Evaluierung des StandAG geben.

Der Asse 2 Begleitprozess

Die Entstehungsgeschichte des Asse 2 Begleitprozesses im Jahr 2007/2008 ist das Resultat eines massiven Vertrauensverlustes in das Handeln der staatlichen Akteure bei der Stilllegung der Schachanlage Asse II. Die Asse 2 Begleitgruppe (A2B) als Interessenvertreterin der Region und ihr wissenschaftliches Beratungsgremium, die Arbeitsgruppe Optionen-Rückholung (AGO), sind als Reaktion auf eine krisenhafte Zuspitzung des Stilllegungsprozesses entstanden und nicht das Ergebnis eines langfristigen Diskussions- und Entscheidungsprozesses. Formal ein Informations- und Diskussionsgremium ohne (Mit-)Entscheidungskompetenz, ging die Einbindung der Begleitgruppe durch das BfS in den ersten Jahren zum Teil wesentlich über dieses Maß hinaus.

Der Begleitprozess ist aktuell in eine neue Phase eingetreten. Teilweise schwierige Entscheidungen über die konkrete technische Realisierung der Rückholung treten in den Vordergrund der Diskussionen. Zunehmende Spannungen zwischen der A2B als Begleitgremium und dem BfS als gesetzlich beauftragten und für die Sicherheit der Anlage verantwortlichen Betreiber waren die Folge.

Da der Begleitprozess unter erheblichem Zeitdruck eingerichtet wurde, konnten einige Grundsatzfragen 2007/2008 nicht abschließend geklärt werden:

- gemeinsames Verständnis für die unterschiedlichen Rollen und Aufgaben der Akteure im Begleitprozess.
- gemeinsames Verständnis darüber, wie mit unterschiedlichen Auffassungen und Vorgehensweisen umgegangen wird.
- gemeinsames Verständnis darüber, wie Entscheidungen bei unterschiedlichen Sichtweisen zum Abschluss gebracht werden können.

Im Rahmen eines bereits laufenden Mediationsprozesses mit allen beteiligten Akteuren soll dieses Verständnis nun gemeinsam entwickelt und nachgeholt werden.

Bundesamt für Strahlenschutz
AK Kommissionsbegleitung
AG 2: Kommunikation und Öffentlichkeitsbeteiligung

23.04.2015

Der bisherige Erfolg

Der unbestreitbare Erfolg des Begleitprozesses hat maßgeblich dazu beigetragen, die schwierige Phase vor und nach dem Betreiberwechsel 2009 zu meistern, den bestehenden Vertrauensverlust in das Handeln der staatlichen Akteure zu mildern und dadurch zu einer Versachlichung der Diskussion über die Stilllegung der Schachtanlage Asse II beizutragen. Die A2B hat einen institutionalisierten Rahmen für die Einbeziehung der Öffentlichkeit geschaffen. BfS und andere staatliche Akteure können hier ihre Überlegungen und Entscheidungen vorstellen und kritisch hinterfragen lassen. Hierbei spielt die unabhängige fachliche Beratung der A2B durch die AGO eine wichtige Rolle. Die AGO soll den ehrenamtlich tätigen Mitgliedern der A2B die Möglichkeit geben, eigenen wissenschaftlichen Sachverstand zu Rate ziehen zu können und so fachlich auf Augenhöhe mit Fachexperten diskutieren zu können. Dafür stellt der Bund im Rahmen des Begleitprozesses entsprechend finanzielle Mittel bereit.

Besondere Herausforderungen in Begleitprozessen

Herausforderungen im Begleitprozess treten unter anderem da auf, wo die Bevölkerung der Region sicht- und spürbare negative Auswirkungen befürchtet. Im Fall des Begleitprozesses bei der Stilllegung der Schachtanlage Asse II wird so z.B. das Verfahren zur Standortauswahl für das erforderliche Zwischenlager von der regionalen Bevölkerung mit einem hohen Interesse verfolgt. Das BfS ist dem Gemeinwohl verpflichtet und hat unter Strahlenschutzaspekten die fachliche Empfehlung für ein standortnahes Zwischenlager an der Schachtanlage Asse II abgegeben. Dem gegenüber steht der verständliche Wunsch der örtlichen Bevölkerung, dass auch andere Regionen die Lasten der Rückholung mittragen sollen.

Anspruchsvoll werden Begleitprozesse auch dann, wenn aufgrund der historischen Entwicklung – unabhängig vom Verschulden der aktuell handelnden Akteure – über einen langen Zeitraum Vertrauen in das Handeln der staatlichen Verantwortlichen verspielt wurde. So sorgt beispielsweise die Umsetzung der Notfallvorsorgemaßnahmen in der Schachtanlage Asse II seit Jahren für Diskussionen. Für das BfS als verantwortlichem Betreiber der Anlage ist die Verfüllung von Teilen der Schachtanlage zur Stabilisierung eine zwingende Voraussetzung für die geplante Rückholung. Dies ist jedoch vor Ort nur sehr schwer zu vermitteln, da Teile der Notfallvorsorgemaßnahmen an das Stilllegungskonzept des alten Betreibers erinnern. Dieses sah eine Verfüllung und Flutung der Grube unter Verbleib der radioaktiven Abfälle vor.

Das BfS ist bei seinen fachlichen Entscheidungen an die gesetzlichen Regelungen gebunden. Die berg- und atomrechtliche Verantwortung für die Schachtanlage Asse II kann beispielsweise nicht an Dritte delegiert werden. Entscheidungen im Bereich der Notfallvorsorge können demzufolge nicht immer den Vorstellungen der Asse-Begleitgruppe angepasst werden. Dies führt zu Spannungen im Begleitprozess.

Erkenntnisse für die Öffentlichkeitsbeteiligung bei der Suche nach einem Endlager für hochradioaktive Abfälle

Was 2007/2008 aufgrund der schwierigen Rahmenbedingungen und der Notwendigkeit schnellen Handelns bei der Asse nicht geleistet werden konnte und derzeit im Rahmen eines Mediationsverfahrens teilweise nachgeholt wird, ist eine Voraussetzung für das Gelingen eines jeden Begleitprozesses: Eine zu Beginn des Prozesses auf der Grundlage der Beteiligungsforschung und -praxis basierende, strategische Diskussion aller Akteure über die Erwartungen und Ziele, um zu einer langfristig tragfähigen Geschäftsgrundlage zu kommen.

- Vor dem Beginn der Standortauswahl bedarf es einer grundsätzlichen Diskussion der Erwartungen an den Begleitprozess und einer gemeinsamen Festschreibung von Rollen und

Bundesamt für Strahlenschutz
AK Kommissionsbegleitung

23.04.2015

AG 2: Kommunikation und Öffentlichkeitsbeteiligung

Verantwortlichkeiten. Erwartungen, die nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand erfüllt werden können, sollten nicht geweckt und daraus resultierende Konflikte bei den Prozessbeteiligten und in der Öffentlichkeit vermieden werden.

- Es bedarf einer Diskussion über Prozessabläufe und Regeln: Das betrifft zum einen formale Verfahrensfragen (Geschäftsordnung, Protokoll) und zum anderen das Verständnis über den Umgang mit unterschiedlichen Auffassungen und Vorgehensweisen sowie Vereinbarungen, wie Entscheidungsprozesse zum Abschluss gebracht werden können.
- Es bedarf eines gemeinsamen Verständnisses, dass Begleitprozesse Ressourcen, z.B. Zeit und Personaleinsatz erfordern, dafür jedoch für langfristig tragfähige und besser akzeptierte Entscheidungen sorgen.
- Vor wesentlichen Entscheidungen ist eine umfassende Information und Diskussion in der Begleitgruppe und der Öffentlichkeit obligatorisch. Verbindliche Prozessabläufe und Regeln schaffen Planungssicherheit für alle Beteiligten und dienen dazu, die Positionen und Verantwortlichkeiten der verschiedenen Akteure zu verdeutlichen.
- Es bedarf eines konstruktiven Arbeitsklimas des gegenseitigen Vertrauens und Respekts auf Basis der gemeinsamen Zielsetzung: Es muss möglich sein, auch unterschiedliche Positionen zu diskutieren, ohne die Integrität der jeweils anderen Seite in Frage zu stellen.

Fazit

Die Erfahrung des BFS im Rahmen des Asse-Begleitprozesses zeigt, dass eine präzise Festlegung der qualitativen und quantitativen Reichweite der Öffentlichkeitsbeteiligung im Vorfeld des Standortauswahlprozesses von entscheidender Bedeutung sein wird. Besonders die Frage der Relevanz der Ergebnisse aus der Öffentlichkeitsbeteiligung für den weiteren Verlauf des Standortauswahlprozesses sollte vor Beginn des Verfahrens geklärt werden. Nicht zuletzt trägt auch die Festlegung, wer im Konfliktfall entscheidet, von Anfang an zum Vertrauensaufbau aller Akteure bei. Je klarer die Regeln im Beteiligungsprozess gestaltet werden, umso nachvollziehbarer werden getroffene Entscheidungen sein. Dies stellt wiederum die Voraussetzung für eine möglichst breite Akzeptanz der im Ergebnis des Standortauswahlverfahrens getroffenen Standortentscheidung dar.